

**Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über die Kurzzeitpflege gemäß § 75  
Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vom 01.10.2011**

**Zwischen**

- AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen
- BKK Landesverband Süd
- Ersatzkassen
  - BARMER
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - DAK-Gesundheit
  - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
  - Handelskrankenkasse (hkk)
  - HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch die Landesvertretung Hessen

- IKK classic
- Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

**und**

- den Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Sozialhilfeträger in Hessen, vertreten durch den Hessischen Städtetag und den Hessischen Landkreistag
- Landeswohlfahrtsverband Hessen

**und**

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e.V.
- Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V.
- Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K.d.ö.R.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.

**und**

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e.V. Landesgruppe Hessen
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e.V. Landesverband Hessen

**und**

- dem Hessischen Landkreistag e.V.
- dem Hessischen Städtetag e.V.
- dem Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V.

**und**

- unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen

**Abweichend vom Rahmenvertrag über die Kurzzeitpflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vom 01.10.2011 vereinbaren die Rahmenvertragspartner mit Wirkung ab 01.11.2017 folgende Regelungen:**

§ 15 Abs. 1 des Rahmenvertrages über die Kurzzeitpflege gem. § 75 SGB XI für das Land Hessen (Zahlweise) erhält folgende Fassung:

(1) Der dem pflegebedürftigen Menschen nach § 42 SGB XI zustehende Leistungsbetrag ist von seiner Pflegekasse mit befreiender Wirkung unmittelbar an die Kurzzeitpflegeeinrichtung zu zahlen. Maßgebend für die Höhe des zu zahlenden Leistungsbetrages ist der Leistungsbescheid der Pflegekasse, unabhängig davon, ob der Bescheid bestandskräftig ist oder nicht. Grundlage für die Leistung der Kurzzeitpflege zu Lasten der Pflegekasse ist die schriftliche Mitteilung der Pflegekasse über die Erfüllung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Pflege in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung sowie über die Zuordnung zu einem Pflegegrad. Die Vergütung der Kurzzeitpflege folgt grundsätzlich dem Pflegesatz, der gemäß § 84 Absatz 2 Satz 2 SGB XI für den jeweiligen Pflegegrad vereinbart ist.

§ 15 Abs.1 a wird eingefügt:

(1a) Für die Versorgung derjenigen Pflegebedürftigen, deren Anspruch auf Leistungen nach § 42 SGB XI im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung feststeht, weil mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, bei denen aber eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, gilt nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 SGB XI der Personalschlüssel bei Pflegegrad 3 als vereinbart. Die Vergütung der Einrichtung für die Versorgung dieser Versicherten folgt dem Pflegesatz des Pflegegrades 3. Eine rückwirkende Änderung des Personalschlüssels ist nicht möglich, daher richtet sich die Vergütung für die Versorgung der betreffenden Versicherten auch dann während der gesamten Dauer desselben Leistungsfalles nach § 42 SGB XI in der Kurzzeitpflege nach dem Pflegesatz des Pflegegrades 3, auch wenn rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfalles eine andere Zuordnung als zum Pflegegrad 3 erfolgt.

§ 18 Abs. 2 des Rahmenvertrages Kurzzeitpflege wird wie folgt geändert.

(2) Die Pflegekennziffer (PKZ) ist eine Kennzahl, die die Pflegebedürftigkeitsstruktur einer Kurzzeitpflegeeinrichtung wiedergibt. Sie wird wie folgt berechnet:  
Anteil der Kurzzeitpflegegäste jedes Pflegegrades an der Gesamtzahl der Kurzzeitpflegegäste der Kurzzeitpflegeeinrichtung (gemäß der Pflegesatzvereinbarung) multipliziert mit der Äquivalenzziffer des jeweiligen Pflegegrades (Pflegegrad 1 = 0,70; Pflegegrad 2 = 1,00; Pflegegrad 3 = 1,50; Pflegegrad 4 = 1,90, Pflegegrad 5 = 2,10); die Addition dieser Produkte aus Äquivalenzziffern und Anteilen an den jeweiligen Pflegegraden ergibt die Pflegekennziffer. (Diese ist auf die 3. Nachkommastelle kaufmännisch zu runden.). Für Pflegebedürftige nach § 15 Abs. 1 a ist bis zur endgültigen Feststellung des Pflegegrades Personal entsprechend des Pflegegrades 3 vorzuhalten und bei der Berechnung der PKZ zu berücksichtigen.

## II.

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten bis zum 31.12.2018. Für die Zeit ab dem 01.01.2019 nehmen die Vertragspartner eine abweichende oder die Fortsetzung der bis zum 31.12.2018 geltenden Vereinbarung in Aussicht. Mit Inkrafttreten eines neuen Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung in der Kurzzeitpflege gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Hessen endet diese Vereinbarung.

Eschborn, Frankfurt, Kassel, Wiesbaden, Fulda, Oberursel, Köln, Mainz, Limburg, Mühlheim  
(Main) den 09.10.2017

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

---

BKK Landesverband Süd

---

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch die Landesvertretung Hessen

---

IKK classic

---

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse

---

Hessischer Städtetag e.V.

---

Hessischer Landkreistag e.V.

---

Landeswohlfahrtsverband Hessen

---

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband  
Hessen-Süd e.V.

---

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-  
Nord e.V.

---

Caritasverband für die Diözese  
Fulda e.V.

---

Caritasverband für die Diözese  
Limburg e.V.

---

Caritasverband für Diözese  
Mainz e.V.

---

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband  
Hessen e.V.  
und

---

Diakonie Hessen -  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau  
Kurhessen-Waldeck e.V.

---

Landesverband der Jüdischen Gemein-  
den in Hessen K.d.ö.R.

---

Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Hessen e.V.

---

Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste (bpa) e.V.  
Landesgruppe Hessen

---

Verband Deutscher Alten- und  
Behindertenhilfe (VDAB) e.V.  
Landesverband Hessen

---

Hessischer Städte- und Gemeinde-  
verbund e.V.

---

Verband der Privaten  
Krankenversicherung e.V.

---

Medizinischer Dienst der  
Krankenversicherung in Hessen

---